Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2328
(zu Drucksache 9/2279)
14. 12. 82

Sachgebiet 5

Ergänzung zur Beschlußempfehlung
des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrrechts und des Zivildienstrechts — Drucksachen 9/1897, 9/2279 —

Die Beschlußempfehlung — Drucksache 9/2279 — wird wie folgt ergänzt:

1. In Artikel 1 wird Nummer 7 gestrichen.

2. In Artikel 1 wird Nummer 10 wie folgt gefaßt:

,10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

„es sei denn, sie sind innerhalb dieser Frist ihrer Anmelde- oder Abmeldepflicht nach den Landesgesetzen über das Meldewesen nachgekommen,".

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. ausgehändigte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ohne Entschädigung jederzeit erreichbar sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen, sie nicht außerhalb des Wehrdienstes zu verwenden, eine mißbräuchliche Benutzung durch Dritte auszuschließen, den Weisungen zur Behandlung der Sachen nachzukommen, die Sachen der zuständigen Dienststelle auf Aufforderung vorzulegen und ihr Schäden sowie Verluste unverzüglich zu melden,".

cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Pflicht, den Wehrpaß und das Personalstammblatt sorgfältig aufzubewahren, nicht mißbräuchlich zu verwenden und auf Aufforderung der zuständigen Dienststelle vorzulegen oder zurückzugeben,".

dd) Folgende Sätze werden angefügt:

„Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Wehrüberwachung. Die Wehrpflichtigen haben für schuldhaft verursachte Schäden und Verluste an ausgehändigten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken Geldersatz zu leisten. Die Schadensersatzansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die zuständigen Behörden von dem Schaden Kenntnis erlangen, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an."

b) Absatz 6a wird gestrichen.

c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Zum Zwecke der Wehrüberwachung teilt die Meldebehörde dem zuständigen Kreiswehrersatzamt die in § 18 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes genannten Daten aller männlichen Deutschen zwischen dem vollendeten achtzehnten und zweiunddreißigsten Lebensjahr sowie spätere Änderungen die-

ser Daten mit. In gleicher Weise ist bei Wehrpflichtigen zu verfahren, von denen der Meldebehörde durch Mitteilung der Wehrersatzbehörde bekannt ist, daß sie auch nach Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres der Wehrüberwachung unterliegen."'

3. In Artikel 1 wird Nummer 13 Buchstabe g wie folgt gefaßt:

,g) Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn gegen ihn auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von drei Monaten oder mehr oder auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe erkannt ist; das gleiche gilt, wenn die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung widerrufen wird."'

4. In Artikel 1 wird Nummer 21 Buchstabe b wie folgt gefaßt:

,b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „erstatten" die Worte „; § 24 Abs. 6 Nr. 1 zweiter Halbsatz ist nicht anzuwenden" eingefügt.'

5. In Artikel 4 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:

,7a. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

„es sei denn, sie sind binnen einer Woche ihrer Anmelde- und Abmeldepflicht nach den Landesgesetzen über das Meldewesen nachgekommen,".

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wehrersatzbehörde teilt dem Bundesamt die ihr von den Meldebehörden nach § 24 Abs. 9 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes übermittelten Daten der Personen, die nicht der Wehrüberwachung unterliegen, zum Zweck der Zivildienstüberwachung mit. Das Bundesamt löscht die Daten, die hierzu nicht erforderlich sind."'

6. In Artikel 4 wird Nummer 14 Buchstabe b wie folgt gefaßt:

,b) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn gegen ihn auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von drei Monaten oder mehr oder auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe erkannt ist; das gleiche gilt, wenn die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung widerrufen wird."'

7. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

,Artikel 4a

Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

Das Melderechtsrahmengesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4" durch die Worte „in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3" ersetzt.'

Bonn, den 14. Dezember 1982

Der Verteidigungsausschuß

Biehle	**Berger (Lahnstein)**	**Möhring**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333